

Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden der Gemeinde Walting (Hundehaltungsverordnung) vom 10.08.2004

Die Gemeinde Walting erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 24. April 2001 (GVBl S. 140) folgende Verordnung:

Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
 - f) Jagdhunde, die in Ausübung der Jagd in einem Jagdrevier eingesetzt sind.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden, soweit die Aufsicht des Hundehalters gegeben ist:

100 Meter außerhalb der bebauten bzw. bewohnten Ortsbereiche aller Orte der Gemeinde Walting, nicht jedoch auf landwirtschaftlich genutzten und bewaldeten Grundstücken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) zuletzt geändert am 04. September 2002 (GVBl S. 513).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder sonstigen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder sonstigen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1.9.2004 in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Eichstätt, 10.08.2004
Gemeinde Walting

H. Mayer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

An allen Gemeindetafeln

angeschlagen am:

13.08.2004

abgenommen am:

13.09.2004

Für die Richtigkeit: Eichstätt, _____

H. Mayer, 1. Bürgermeister